

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld vom **17.März 2003** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im

##### **1. Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	725.800 EURO
in der Ausgabe auf	725.800 EURO

##### **2. Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	150.000 EURO
in der Ausgabe auf	150.000 EURO

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EURO      |
| davon für Zwecke der Umschuldung  | 0 EURO      |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EURO      |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 20.000 EURO |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 300 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

250 v.H.

## § 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Horte	-	4641
Straßenwesen	-	6300
Allgemeines Grundvermögen	-	8800-8801

Raben Steinfeld, 17.03.2003

**Kobi**  
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 07.05.2003

**Kobi**  
Bürgermeister

**Siegel**

